Krankenrückkehrgespräche

1. Betriebsvereinbarung Krankenrückkehrgespräche

Zwischen

.................................................

[Name und Adresse],

vertreten durch

.................................................

[Name des Vertretungsberechtigten]

– nachfolgend "Arbeitgeber" genannt –

und

.................................................

[Name und Adresse des Betriebsrats],

vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden

.................................................

– nachfolgend "Betriebsrat" genannt –

wird folgende Betriebsvereinbarung zu Krankenrückkehrgesprächen getroffen:

Präambel

Das Ziel der Betriebsvereinbarung Krankenrückkehrgespräche ist die langfristige Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten. Sie ist Ausdruck des Fürsorgegedankens des Arbeitgebers.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle im Betrieb Beschäftigten.

§ 2 Ziele der Betriebsvereinbarung

Mit dieser Betriebsvereinbarung sollen folgende Ziele verfolgt werden:

1. Erleichterung der Arbeitsaufnahme nach einer Krankheit
2. Reintegration in den Arbeitsprozess
3. Sicherstellung der Einsatzfähigkeit
4. Erforschung und Behebung betrieblicher Krankheitsursachen
5. Förderung des gesundheitsbewussten Verhaltens der Mitarbeiter

Damit soll langfristig die Senkung von krankheitsbedingten Fehlzeiten erreicht werden.

§ 3 Durchführung der Gespräche

1. Es gibt drei Gesprächsstufen:

- Erstgespräch unmittelbar nach der Rückkehr aus der krankheitsbedingten Abwesenheit zur Klärung der Einsatzfähigkeit des Beschäftigten und zur Festlegung eines ggfs. notwendigen Re-Integrationsprozesses.

- Zweitgespräch(e) während eines laufenden Re-Integrationsprozesses zur Kontrolle der Zielerreichung.

- Drittgespräch zum Abschluss des Prozesses.

1. An den Gesprächen ist der Rückkehrer, als Vertreter des Arbeitgebers ein Mitarbeiter der Personalabteilung, der unmittelbar Vorgesetzte und ein Mitglied des Betriebsrats zu beteiligen. Bei Bedarf können ein Vertreter der Schwerbehindertenvertretung und der Betriebsarzt zugezogen werden. Der Rückkehrer kann der Teilnahme des Mitglieds des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung widersprechen.
2. Das Gespräch ist konstruktiv zu führen und stets an dem Ziel auszurichten, den Rückkehrer möglichst optimal wieder in die Arbeitsprozesse zu integrieren. Fragen nach der medizinischen Diagnose sind verboten. Der Rückkehrer ist ausdrücklich dahingehend zu belehren, dass er diese nicht offenbaren muss.

§ 4 Dokumentation der Gespräche

1. Die Gespräche sämtlicher Gesprächsstufen werden schriftlich und wahrheitsgemäß protokolliert.
2. Die Protokollführung obliegt dem Mitarbeiter der Personalabteilung.
3. Das Protokoll muss von allen Beteiligten zum Zeichen des Einverständnisses mit den erfassten Inhalten gegengezeichnet werden.
4. Das Originalprotokoll wird zur Personalakte genommen.
5. Der Rückkehrer erhält eine Kopie.
6. Das Protokoll enthält die ggfs. erforderlichen Integrationsmaßnahmen und einen Zeitplan zu deren Umsetzung und erforderlichenfalls Kontrolle.
7. Liegt eine Uneinigkeit seitens eines der Gesprächsbeteiligten über die erzielten Gesprächsergebnisse vor, so muss derjenige, der diese geltend macht, das Protokoll nicht unterzeichnen. Das Gespräch muss dann wiederholt werden, um die Uneinigkeit auszuräumen.

§ 5 Schulung der Führungskräfte und der Mitglieder des Betriebsrats

1. Zur Sicherstellung, dass alle Beteiligten in der Lage sind, Krankenrückkehrgespräche nach den in der Betriebsvereinbarung genannten Grundsätzen zu führen, sind diese zu schulen.
2. Nur geschulte Führungskräfte und Mitglieder des Betriebsrats dürfen Krankenrückkehrgespräche führen.
3. Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung können bei Bedarf ebenfalls geschult werden.
4. Die Schulungskosten trägt der Arbeitgeber.

§ 6 Rechte des Betriebsrats

1. Mitglieder des Betriebsrats nehmen an Gesprächen aller Stufen teil, wenn nicht der Rückkehrer diese Teilnahme ausschließt.
2. Der Betriebsrat hat ein Informationsrecht hinsichtlich des Stattfindens von Krankenrückkehrgesprächen, auch wenn er aufgrund des Wunsches des Rückkehrers nicht teilnehmen darf.
3. Der Betriebsrat hat ein Einsichtsrecht in die Protokolle aller Gespräche, an denen er teilgenommen hat.
4. Der Betriebsrat hat ein Recht auf Mitwirkung bei den gesundheitsfördernden Maßnahmen, die im Rahmen der Gespräche beschlossen worden sind.

§ 7 Datenschutz

1. Alle Maßnahmen im Rahmen der Krankenrückkehrgespräche unterliegen dem Datenschutz. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist einbezogen.
2. Die (betriebs-)ärztliche Schweigepflicht wird beachtet.

§ 8 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, bleibt die Betriebsvereinbarung im Übrigen wirksam und in Kraft. In diesem Fall verpflichten sich beide Parteien, die ungültige Bestimmung durch eine neue, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen möglichst nahekommt, den beide Seiten in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck bringen wollten.

Entsprechend wird verfahren, wenn sich Regelungslücken zeigen. Da in einem solchen Fall der Wille zunächst noch gefunden werden kann, wird insoweit ungebunden verhandelt.

§ 9 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden und wirkt nach, bis eine neue Regelung getroffen wird.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum: | Ort, Datum: |
| .................................................... | .................................................... |
| Für den Arbeitgeber: | Für den Betriebsrat: |
| .................................................... | .................................................... |